

**Satzung
der Gemeinde Ihlow
über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten**

Aufgrund der §§ 5a, 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S 473, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 19.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Berufung und Abberufung**

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Ihlow gemäß dem § 5a Absatz 3 Satz 1 NGO. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr Amt ehrenamtlich oder, falls sie bei der Gemeinde Ihlow beschäftigt ist, nebenamtlich wahr.

**§ 2
Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte**

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Ihlow richten sich nach dem § 5a Absätze 4 bis 8 NGO.

**§ 3
Entschädigung**

Die monatliche Entschädigung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Ihlow beträgt 50,00 €. Daneben wird Sitzungsgeld nach den Bestimmungen für die Ratsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse gezahlt.

**§ 4
Fahrt- und Reisekosten**

(1) Für Dienstreisen erhält die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Ihlow Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).

(2) Dienstreisen, für die nach Absatz 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ihlow über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten vom 06.03.1997 außer Kraft.

Ihlow, den 19.05.2008



- Bürgermeister -